

RS Vwgh 1993/10/12 90/07/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1993

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §1 Abs2;

FIVfGG §2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG BglD 1970 §1 Abs2 Z1;

FIVfLG BglD 1970 §21 Abs3;

Rechtssatz

Das Gebot flächenmäßig möglichst groß gestalteter Grundabfindungen dient der Verwirklichung des jeglicher Kommassierung innewohnenden Zwecks der Behebung oder Milderung von Mängeln der Argrarstruktur. In kleinen Einheiten zersplitterter Besitz soll zum Zwecke besserer Bewirtschaftung zu möglichst großen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden. Einen Rechtsanspruch auf Vergrößerung eines ohnehin in einer einzigen zusammenhängenden Grundfläche bestehenden Abfindungsgrundstückes über den Abfindungsanspruch hinaus gewährt das Gebot möglichst großer Beschaffenheit von Abfindungsflächen naturgemäß nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070143.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>